



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Zuwendungen an den Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In der Presse werden verschiedene Vorwürfe gegen den Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein erhoben.

1. Welche Zuwendungen hat der Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein in den letzten 5 Jahren aus dem Landeshaushalt erhalten?

Antwort:

Der Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V. (BSVSH) hat im Zeitraum 2007 bis 2011 folgende Landesmittel erhalten:

Jahr	aus Mitteln des Blindengeldfonds	Projektförderung zur Unterstützung d. Beratungs- und Betreuungsarbeit
2007	92.130,97 €	23.000,00 €
2008	62.729,66 €	23.000,00 €
2009	76.667,78 €	23.000,00 €
2010	172.112,80 €	23.000,00 €
2011	0,00 €	23.000,00 €

2. In welcher Art und Weise und wie häufig wird die zweckgebundene Verwendung der Mittel nachgewiesen und kontrolliert?

Antwort:

In jedem einzelnen Zuwendungsbescheid wurden die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Damit einher ging die anschließende Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise (VN) nebst den im Einzelfall erforderlichen Sach- bzw. Tätigkeitsberichten. Sich aufgrund der jährlichen Prüfung der VN durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit ergebende Rückforderungen wurden vom BSVSH erstattet.

3. Wie wird sichergestellt, dass bei der Vergütung nicht gegen das Besserstellungsverbot verstoßen wird?

Antwort:

Im Falle von Zuwendungen zur Mitfinanzierung von Personalstellen wurde im Zuwendungsbescheid der Hinweis auf das Besserstellungsverbot verankert (ANBest – I/P Nr. 1.3 zu §44 LHO) und im Rahmen der VN-Prüfung berücksichtigt.

4. Wie bewertet die Landesregierung den Vorwurf, dass blinde oder sehbehinderte Revisoren ihrer Aufgaben nicht angemessen nachkommen konnten?

Antwort:

Ein solcher Vorwurf ist der Landesregierung nicht bekannt. Im Hinblick auf das beschriebene Verfahren der Überprüfung der Verwendungsnachweise wäre er im Übrigen nicht relevant.